

Verpflichtungs- ermächtigungen

der
Gemeinde Hosenfeld

Rubrik „G“

2024



(315.1)	(395.5)	(95.5)	(514.5)	(514.5)
9,846.5	8,830.7	630.5	7,802.9	6,802.9
5,282.0	5,282.0	236.6	5,071.0	4,071.0
894.4	894.4	778.0	672.2	672.2
(2,954.7)	(2,954.7)	(2,646.8)	(2,455.9)	(2,455.9)
12,753.1	12,753.1	11,802.8	10,575.7	9,575.7
423.2	423.2	305.7	233.6	233.6
13,176.3	13,176.3	12,108.5	10,809.3	9,809.3
(3,911.3)	(3,911.3)	(3,325.3)	(2,828.7)	(2,828.7)
9,265.0	9,265.0	8,783.2	8,011.6	7,011.6
(30.4)	(30.4)	(1,030.4)	(93.0)	(93.0)
7,845.8	7,845.8	7,845.8	7,845.8	7,845.8
-	-	-	-	-
7,845.8	7,845.8	7,845.8	7,817.7	7,817.7
258.1	252.6	252.6	247.3	247.3
88.2	7,593.2	7,593.2	7,570.4	7,570.4
46.3	7,845.8	7,845.8	7,817.7	7,817.7

Muster 3

zu § 1 Abs. 5 Nr. 4

Übersicht

über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres ¹	Voraussichtlich fällige Auszahlungen ^{2 3} EUR				
	2023	2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5	6
2020	./.	./.	./.	./.	./.
2021	./.	./.	./.	./.	./.
2022	./.	./.	./.	./.	./.
2023	./.	./.	./.	./.	./.
SUMME	./.	./.	./.	./.	./.
Nachrichtlich: In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen					

Die im Haushaltsjahr 2018 angesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) konnten in den Haushaltsjahren bis 2023 nicht realisiert werden.

Aktuell fehlt noch immer die Finanzierungszusage vom Land Hessen. Eine eigene Vorfinanzierung ist nicht angedacht. Im Haushalt 2024 sind keine weiteren Mittel vorgesehen.

¹ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

² In Spalte 2 ist das Haushaltsjahr folgende Jahr, in den Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

³ Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, sind die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 zweiter Halbsatz dieser Verordnung zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind weitere Kopfspalten hinzuzufügen.